

# „Die staatliche Pflichtfachprüfung transparent – Prüfung und Verfahren ohne Geheimnisse“

Dr. Corinna Dylla-Krebs\*

## I. Die erste Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz DRiG, § 2 Abs. 1 JAG NRW

Mit Wirkung vom 01.07.2003 ist an die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung, die in ihrer Struktur 140 Jahre lang unverändert war<sup>1</sup>, die sog. erste Prüfung getreten. Sie setzt sich zusammen aus der sog. staatlichen Pflichtfachprüfung und der sog. universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von den staatlichen Justizprüfungsämtern abgenommen und fließt zu 70 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein; die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird in alleiniger Zuständigkeit von den Universitäten abgenommen, die auf diese Weise zum ersten Mal unmittelbaren Einfluss auf die Note der Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst erhalten haben, und geht zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein. Alles dies gilt bundesweit. Nach dem Juristenausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen soll die

universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. Das Gesetz enthält allerdings bewusst keine Sanktion für Verstöße gegen diese Regel, die sich – mit Blick auf den eindeutigen Willen des Gesetzgebers und dem Interesse der Studierenden an einer kurzen Studiendauer: leider – mehren. Um zu verhindern, dass die staatliche Pflichtfachprüfung, die als sog. Blockprüfung konzipiert ist, ungerechtfertigt verzögert wird, haben sich die nordrhein-westfälischen Justizprüfungsämter darauf geeinigt, dass der mündliche Teil der Prüfung auf jeden Fall im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten stattfindet. Aus der staatlichen Pflichtfachprüfung wird also in keinem Fall eine „Hängepartie“, auch wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erst später abgelegt wird.

## II. Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus und besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, von denen drei aus dem Bürgerlichen Recht, zwei aus dem Öffentlichen Recht und eine aus dem Strafrecht stammen. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch in den Pflichtfächern. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus. Die Aufgabe für den Vortrag wird nach dem Zufallsprinzip dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht entnommen, wobei das Verhältnis landesweit betrachtet über das Jahr hinweg in etwa 3:1:2 beträgt. Nach einer Stunde Vorbereitungszeit unter Klausurbedingungen hat der Prüfling möglichst in freier Rede und nicht länger als 12 Minuten frei oder anhand von Notizen vor der Prüfungskommission zu einem Fall und/oder einer abstrakten Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Ein Ablesen der Lösung ist nicht zulässig, eine Sachverhaltswiederholung nicht notwendig, wobei es dem Prüfling überlassen bleibt, ob er – gleichsam als „Eisbrecher“ – einen Einführungssatz voranstellt. Sollte der Vortrag nicht vorher beendet sein, ist er nach zwölf Minuten vom Vorsitzenden abubrechen, was in der Praxis allerdings selten vorkommt. Ausführungen nach Ablauf dieser Zeit können bei der Bewertung nicht mehr berücksichtigt

\* Die Autorin war bis Ende Januar 2010 richterliche Dezernentin im Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln. Der Aufsatz geht zurück auf einen Vortrag, den die Autorin auf Einladung der Fachstudienberatung Jura und des Klausurenkurses zusammen mit der Frau Justizoberamtsrätin Meyer am 10.11.2009 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gehalten hat. Die Verfasserin bedankt sich insbesondere bei Frau Meyer für wertvolle Hinweise. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten; aus Raumgründen wurde auf Gesetzesverweise verzichtet. Die Rechtsgrundlagen für die dargestellte Rechtslage in Nordrhein-Westfalen bilden die §§ 5, 5a bis 5d DRiG sowie das JAG NRW vom 11.03.2003. Der Aufsatz gibt ausschließlich die Praxis des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Köln und gegebenenfalls die persönliche Ansicht der Autorin wieder. Weiterführende Hinweise finden sich unter [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/index.php).

<sup>1</sup> Seit 1869 ist für den juristischen Vorbereitungsdienst eine Eingangsprüfung abzulegen. Diese setzte anfangs ein mindestens 3-jähriges universitäres Rechtsstudium voraus und bestand aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) sowie einer mündlichen Prüfung; erst seit 1908 gehören auch Aufsichtsarbeiten dazu. Vgl. *Hattenhauer*, JuS 1989, 513-520; *Hommelhoff*, FS Walter Sigle, 2000, S. 463, 467 ff.; *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt/Main, 1997, S. 25-46; *Ranieri*, JZ 1997, 801, 802 ff.

werden. Rückfragen am Ende des Vortrags sind nicht gestattet. Die Note des Vortrags geht zu 10 % in die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung ein; die Ergebnisse dieser neuen Prüfungsleistung sind von Beginn an erfreulich gewesen<sup>2</sup>.

Im Anschluss an den Vortrag findet das Prüfungsgespräch statt, das je erschienenem Prüfling insgesamt etwa 30 Minuten, im Regelfall also  $5 \times 30 = 150$  Minuten, dauert und von einer angemessenen Pause unterbrochen wird. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind die in § 11 JAG NRW genannten Pflichtfächer, d.h. die drei großen Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht mit ihren Nebengebieten unter Einschluss der zugehörigen Verfahrensrechte. Andere Rechtsgebiete dürfen nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Da alle Pflichtfächer abgedeckt sein und sich alle Prüfer an dem Prüfungsgespräch beteiligen sollen, liegt es nahe, das Prüfungsgespräch in drei gleich lange Abschnitte aufzuteilen, die sich jeweils einem der drei großen Rechtsgebiete widmen. Zwingend ist dies jedoch nicht. Fächerübergreifende Fragestellungen oder Schwerpunktsetzungen in dem einen oder anderen Bereich sind möglich und nicht unerwünscht; deshalb werden auch für die einzelnen Prüfungsabschnitte keine Teilnoten vergeben, sondern es wird eine einheitliche Note für das Prüfungsgespräch festgesetzt, die zu 30 % in die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung eingeht. Die eventuelle Verlängerung eines Abschnitts kann unproblematisch durch eine entsprechende Kürzung eines anderen Prüfungsabschnitts ausgeglichen werden.

### III. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Die staatliche Pflichtfachprüfung wird bei den Justizprüfungsämtern abgelegt, die in Nordrhein-Westfalen bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln angesiedelt sind. Zuständig ist jedes dieser Prüfungsämter, wenn mindestens zwei Semester in Nordrhein-Westfalen studiert wurde, ansonsten das Justizprüfungsamt in dem Oberlandesgerichtsbezirk, in dem über längere Zeit (sechs Monate) ein Erstwohnsitz bestand oder zu dem sonstige engere Bindungen bestehen. Der Prüfling hat die Wahl zwischen mehreren zuständigen Prüfungsämtern, wobei allerdings darauf hingewiesen werden kann, dass in der Regel sowohl die Aufsichtsarbeiten als auch die Aufgabenstellungen für den Vortrag landesweit identisch sind, weil die Justizprüfungsämter Düsseldorf,

Hamm und Köln in dieser Hinsicht zusammenarbeiten; ein Anspruch auf identische Aufgabenstellungen besteht aber natürlich nicht.

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt neben einem mindestens viersemestrigen Studium der Rechtswissenschaft an einer inländischen Universität, der Erlangung eines Fremdsprachennachweises und der Absolvierung einer praktischen Studienzeit in der vorlesungsfreien Zeit lediglich das Bestehen der universitären Zwischenprüfung voraus, wobei die Justizprüfungsämter bundesweit einhellig ein Präsenzstudium (also kein Fernstudium) im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Staatsprüfung“ (also kein Bachelor- oder Masterstudium und/oder interdisziplinäres Studium) voraussetzen. Es wird dringend geraten, eventuelle Sonderfälle, insbesondere die Anerkennung von Auslandsemestern, Freisemestern oder praktischen Studienzeiten, möglichst frühzeitig zu klären.

Die Meldung erfolgt bei dem Justizprüfungsamt Köln entweder per Post oder während der Sprechzeiten auf der Geschäftsstelle im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln. Die Meldeunterlagen<sup>3</sup> (handschriftlicher ausführlicher ausformulierter Lebenslauf, Abiturzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis, Fremdsprachenbescheinigung, Bescheinigung über die praktische Studienzeit und Studienbuch) sollten bereits zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen. Die Meldung kann frühestens drei Monate, spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Klausurtermin eingereicht werden. Die Zulassung erfolgt unverzüglich, was aber je nach Geschäftsanfall einige Wochen in Anspruch nehmen kann. Die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten, die den Prüfling dann aber auch nicht mehr überrascht, erfolgt etwa zwei Wochen vor der ersten Klausur. Vom Zeitpunkt der Zulassung an sind weder ein Rücktritt noch eine Rücknahme der Meldung mehr ohne wichtigen Grund möglich.

### IV. Aufsichtsarbeiten

In Nordrhein-Westfalen werden – mit Ausnahme der Monate März und Juli, die klausurfrei sind – monatlich Aufsichtsarbeiten geschrieben, und zwar stets in den beiden letzten Wochen des Monats (weil in den beiden ersten Wochen die Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung geschrieben werden) und in der Regel durch zwei Pausen von einem oder mehreren Tagen unterbrochen. Die genauen Daten stehen lange vorher fest und sind u.a. im Internet veröf-

<sup>2</sup> Notenschnitt bei dem Justizprüfungsamt Köln im Jahr 2008: 7,58 Punkte, Prädikatsquote: 27,2 %, Misslingensquote: 8,68 %.

<sup>3</sup> Weiterführende Hinweise unter:  
[http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/index.php)

fentlicht<sup>4</sup>. Der Prüfling entscheidet bei der Meldung grundsätzlich selbst, in welchem Monat er Klausuren schreibt, es sei denn, die Freiversuchs- und/oder Abschichtungsregeln geben einen bestimmten Termin vor oder die Kapazitäten des Justizprüfungsamtes sind erschöpft, was insbesondere in den stark nachgefragten „Freiversuchsmonaten“ Mai und November<sup>5</sup> der Fall sein kann. In diesem Fall muss der Prüfling damit rechnen, in den Juni oder Dezember gelost zu werden; aber auch unter diesen Umständen ist es den „Freischützen“ aus Gründen der Chancengleichheit nicht möglich, sich sogleich zu dem Klausurtermin im Juni oder Dezember zu melden.

Die Aufsichtsarbeiten werden in bis zu vier Sälen – zwei im dritten und zwei im vierten Stockwerk – mit jeweils ca. 35 Plätzen im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln am Reichenspergerplatz in Köln angefertigt und in Monaten mit sehr großem Zulauf, insbesondere im November, zusätzlich in einem Saal mit rund 40 Plätzen im 15. Stockwerk des Gebäudes des Landgerichts Köln in der Luxemburger Straße 101 (auf das Gebäude des Landgerichts Bonn wird unter Umständen, aber auch nur dann, ausgewichen, wenn der Papst Köln besucht, wie es 2005 der Fall war). Es gibt ausschließlich Nichtraucheräume und auch auf den Toiletten ist das Rauchen nicht gestattet. Die zugelassenen Hilfsmittel, namentlich die Gesetzessammlungen Schönfelder nebst Ergänzungsband, von Hippel-Rehborn und Sartorius, sind in der Ladung im Einzelnen aufgeführt. Sie sind von den Prüflingen selbst mitzubringen, wobei bis zum Beginn des Klausurmonats erschienene Nachlieferungen nachzusortieren sind. Die Gesetzessammlungen dürfen keine Anmerkungen aufweisen, d.h. keine Randbemerkungen, keine Unterstreichungen, keine Hervorhebungen durch Leuchtstifte, auch keine vorher eingeklebten Post-it-Zettel und auch keine Register jedweder Art. Unbeschriebene Post-it-Zettel dürfen mitgebracht, aber erst während der Klausur in die Gesetzessammlung eingeklebt werden. Das notwendige Schreibpapier, auch das Konzeptpapier, wird vom Justizprüfungsamt gestellt; eigenes Papier darf nicht benutzt werden. Stifte sind von den Prüflingen mitzubringen, wobei allerdings hierbei – ebenso wie bei Plüschtieren, Glücksbringern, Süßwaren, Gebäck und Getränken – unbedingt Maß gehalten werden sollte. Portemonnaies und Brieftaschen dürfen nicht auf dem Tisch abgelegt werden; sie sind entweder am Körper zu tragen oder in Taschen oder Koffern unter-

zubringen, die ebenso wie Jacken und Mäntel an den Enden des Klausorraums abzulegen sind. Schließfächer stehen nicht zur Verfügung. Die Gesetzessammlungen und das sonstige Gepäck sind am Ende eines jeden Klausurtags von den Prüflingen wieder mitzunehmen. Die Gesetzestexte und anderen Dinge, die ein Prüfling mit an seinen Platz nimmt, werden vor und unter Umständen auch während der Klausur in einer groß angelegten Stichprobe kontrolliert. Täuschungsversuche werden unverzüglich und streng geahndet. Handys sollen zum Klausurtermin schon gar nicht erst mitgebracht werden. Falls dies doch geschehen sollte, sind sie vor Beginn der bei der Aufsicht abzugeben. Das Mit-sich-Führen eines Handys während der Klausur kann als Täuschungsversuch gewertet werden, der schlimmstenfalls zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung führen kann.

Für die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit stehen maximal fünf Stunden zur Verfügung, wobei körperbehinderten Prüflingen auf Antrag Nachteilsausgleiche gewährt werden können wie zum Beispiel die Einräumung von Schreibpausen, in denen die Bearbeitungszeit angehalten wird, oder die Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Stunden oder die Gestattung, einen Schreibcomputer zu benutzen, sich einer Schreibkraft zu bedienen u.a. Es versteht sich von selbst, dass zur Wahrung der Chancengleichheit derartige Sonderkonditionen nur unter strengen Voraussetzungen gewährt werden können und in jedem Fall ein amtsärztliches Zeugnis erforderlich ist, das die Behinderung bestätigt und die konkrete Art des Nachteilsausgleichs befürwortet. Die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann abgebrochen werden, wenn der Prüfling eine prüfungsunabhängige Erkrankung amtsärztlich nachweist; in diesem Fall sind alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, auch die unter Umständen bereits geschriebenen. Bis zu zwei Aufsichtsarbeiten kann ein Prüfling auch unentschuldigt nicht abgeben, ohne dass die Prüfung sogleich als Ganze nicht bestanden wäre; in diesem Fall würden lediglich die beiden unentschuldigt nicht abgelieferten Aufsichtsarbeiten mit „ungenügend“ (0 Punkte) gewertet.

Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins, z.B. wegen Baulärms oder Straßenlärms, kann das Justizprüfungsamt die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Für jede dieser Maßnahmen muss allerdings die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten worden sein. Denn Prüfungen müssen nach der Rechtsprechung nicht isoliert von ihrer Umgebung gleichsam in sterilen Räumen stattfinden; ihre Befähigung zum juristischen Arbeiten müssen die Prüf-

<sup>4</sup> [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/003\\_erstepruefung/002\\_staetlichepflichtfachpruefung/002\\_aufsichtsarbeiten/001\\_terminuebersicht/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/003_erstepruefung/002_staetlichepflichtfachpruefung/002_aufsichtsarbeiten/001_terminuebersicht/index.php).

<sup>5</sup> Meldung bis zum 31.03. bzw. 30.09., Ladung zu den Aufsichtsarbeiten im Mai bzw. November.

linge unter normalen Bedingungen beweisen, wie sie sie im Alltag vorfinden. Witterungsbedingte und andere Umweltbelastigungen müssen daher hingenommen werden, soweit sie sich in den Grenzen des üblichen, für gesunde Menschen erträglichen Maßes halten<sup>6</sup>. Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass das Justizprüfungsamt stets bemüht ist, eventuelle Störungen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes nach Möglichkeit abzustellen. Hält ein Prüfling den Störungsausgleich, den das Justizprüfungsamt im Einzelfall gewährt oder eben nicht gewährt, für unzureichend, muss er dies, um sich seine Rechte im Widerspruchsverfahren vorzubehalten, binnen eines Monats nach dem Tag der Störung schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend machen. Er darf damit nicht etwa bis nach der Bekanntgabe der Klausurbewertung warten.

Die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erfolgt anonym unter einer Kennziffer, die dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt wird. Unter dieser Kennziffer wird die Aufsichtsarbeit, die keinen weiteren Hinweis auf den Prüfling enthalten darf, von zwei Prüferinnen<sup>7</sup> oder Prüfern selbstständig begutachtet und bewertet. Der selbstständigen Begutachtung und Bewertung steht nicht entgegen, dass der Zweitkorrektor die Randbemerkungen und das Votum des Erstkorrektors kennt. Er kann sich, um sein Votum abzukürzen, auch dem Votum des Erstkorrektors anschließen, soweit ihm dies praktikabel erscheint. Sollten Erst- und Zweitkorrektor die Aufsichtsarbeit abweichend bewertet haben, beraten sie die Angelegenheit und einigen sich nach Möglichkeit auf eine Note. Sollten sie, was sehr selten vorkommt, keine Einigung erzielen, erfolgt ein Stichentscheid durch einen dritten Prüfer, der vom Justizprüfungsamt bestimmt wird und sich bei seiner Entscheidung im Rahmen der Bewertungen von Erst- und Zweitkorrektor halten muss.

Die gesamte Prüfung nicht bestanden hat bereits derjenige, der nicht wenigstens drei Klausuren „ausreichend“ oder besser geschrieben oder im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten nicht wenigstens 3,50 Punkte erreicht hat bzw.  $3,50 \text{ Punkte} \times 6 \text{ Klausuren} \times 10 = 210 \text{ Punkte}$ . Die Bescheide über einen solchen sog. Klausurenblock werden gegen Ende des dritten auf den Klausurtermin folgenden Monats verschickt. In der Regel zwei Tage nach der Versendung der Bescheide veröffentlicht das Justizprüfungsamt auf seiner Internetseite eine Liste mit den Kennzif-

fern derjenigen, die einen Klausurenblock haben<sup>8</sup>. Wer den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden hat und sich daher nicht auf dieser Liste wiederfindet, erhält seine Klausurergebnisse erst mit der Ladung zur mündlichen Prüfung, was innerhalb der folgenden fünf Wochen der Fall ist, denn die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt drei Wochen vor dem Termin und die mündliche Prüfung findet im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten statt. Die Ergebnisse abgeschichteter Klausuren werden unmittelbar nach der Korrektur bekannt gegeben, was im Einzelfall dazu führen kann, dass ein Prüfling die Prüfung schon insgesamt nicht bestanden hat, bevor er überhaupt alle Aufsichtsarbeiten angefertigt hat.

### V. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten statt. Die Ladung hierzu erfolgt ca. drei Wochen vor dem Prüfungstermin. Zudem werden auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes taggenau drei Wochen vorher die Kommissionen nebst den Kennziffern der Prüflinge bekannt gegeben, die an diesem Tag geprüft werden<sup>9</sup>. Es werden bis zu sechs, im Regelfall allerdings nur fünf Prüflinge von stets drei Prüfern geprüft. Die Reihenfolge, in der die Prüflinge vor den Prüfern sitzen und – aus deren Sicht von links nach rechts – den Vortrag halten, ist rein zufällig und birgt keine Vor- oder Nachteile für die Prüflinge. Die Prüfungszeit beträgt je erschienenem Prüfling insgesamt etwa 30 Minuten, also in der Regel etwa  $5 \times 30 \text{ Minuten} = 150 \text{ Minuten}$ , die in der Regel, aber nicht zwingend, in drei Abschnitte à 50 Minuten Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht aufgeteilt werden. Das Prüfungsgespräch wird durch eine angemessene Pause unterbrochen, die in der Regel nach (den Vorträgen und) dem ersten Prüfungsabschnitt erfolgt; hinzu kommen kürzere Beratungspausen.

Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden den Prüflingen ihre Klausurergebnisse, das Rechtsgebiet, aus dem der Vortrag stammen wird, und die Namen der Prüfer mitgeteilt. Am Tag der mündlichen Prüfung finden sie sich ab 9.00 Uhr zu einem Vorgespräch ein, das sie unter vier Augen mit dem Vorsitzenden führen und in dem Gelegenheit besteht, ergänzende Ausführungen zum Lebenslauf und/oder zum Studienverlauf,

<sup>6</sup> Nachweise z.B. bei Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Band 2, Prüfungsrecht, 4. Auflage, 2004, Rn. 464 ff.

<sup>7</sup> Soweit im Folgenden nur von „Prüfern“ gesprochen wird, sind auch Prüferinnen gemeint.

<sup>8</sup> [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/003\\_erstpruefung/002\\_staatlichepflichtfachpruefung/002\\_aufsichtsarbeiten/003\\_klausurblock\\_sept-2009/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/003_erstpruefung/002_staatlichepflichtfachpruefung/002_aufsichtsarbeiten/003_klausurblock_sept-2009/index.php).

<sup>9</sup> [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/003\\_erstpruefung/002\\_staatlichepflichtfachpruefung/003\\_muendlichepruefung/001\\_termine/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/003_erstpruefung/002_staatlichepflichtfachpruefung/003_muendlichepruefung/001_termine/index.php).

zu eventuellen besonderen Belastungen in der Prüfungszeit oder den Ergebnissen des schriftlichen Teils der Prüfung zu machen. Um 9.15 Uhr erhält sodann der erste Prüfling die Vortragsaufgabe und begibt sich in den Vorbereitungsraum, in dem er unter Klausurbedingungen eine Stunde Zeit hat, die Lösung vorzubereiten. Die zugelassenen Hilfsmittel – die Gesetzes-sammlungen Schönfelder nebst Ergänzungsband, von Hippel-Rehborn und Sartorius – sowie Papier werden den Prüflingen hier und erst recht während des Prüfungsgesprächs gestellt. Der zweite Prüfling erhält den Aufgabentext eine Viertelstunde später usw. Um 10.15 Uhr hält der erste Prüfling seinen Vortrag vor den drei Prüfern seiner Kommission, die ihm zuhören und sich Notizen machen; diese Notizen dienen ausschließlich dem persönlichen Gebrauch der Prüfer und werden nicht zu den Prüfungsakten genommen. In der Regel befinden sich zu diesem Zeitpunkt bereits die Zuhörer in dem Prüfungssaal. Nach Ende seines Vortrags händigt der Prüfling dem Vorsitzenden die Aufgabenstellung aus und räumt seinen Platz; die Gesetzestexte sind zu schließen. Obwohl es den Prüflingen erlaubt wäre, nach dem Vortrag im Saal zu bleiben, nutzen alle die Gelegenheit, den Saal oder sogar das Gebäude für eine längere Pause zu verlassen. Denn das Prüfungsgespräch beginnt erst gegen 12.00 Uhr, nachdem gegen 11.30 Uhr in der Regel der fünfte und letzte Prüfling seinen Vortrag gehalten hat und die Prüfer im unmittelbaren Anschluss daran die Vorträge unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und bewertet haben.

Obwohl der Vortrag die erste Prüfungsleistung ist, mit der sich der Prüfling seinen Prüfern präsentiert, würde die Verfasserin den Vortrag nicht als die „Visitenkarte“ des Prüflings bezeichnen wollen. Nach ihren Erfahrungen ist auch nicht zu befürchten, dass ein eventuell misslungener Vortrag Einfluss auf die Bewertung der Leistungen im Prüfungsgespräch nehmen könnte. Der Vortrag ist eine völlig eigenständige, in sich abgeschlossene Prüfungsleistung, die auf die Bewertung des Prüfungsgesprächs keinen Einfluss nehmen darf und auch keinen Einfluss nimmt. Jeder Prüfling tut gut daran, sich von dem Vortrag frei zu machen und sich voll und ganz auf das Prüfungsgespräch zu konzentrieren, so wie es auch die Prüfer tun. Es wäre sehr schade, wenn der Prüfling in Gedanken dem vermeintlich „schlecht gelaufenen“ Vortrag nachhinge, anstatt sich auf das Prüfungsgespräch zu konzentrieren.

Die Prüflinge nehmen zu Beginn des Prüfungsgesprächs in der Reihenfolge, in der sie den Vortrag gehalten haben, aus Prüfersicht von links nach rechts ihre Plätze ein und der Vorsitzende stellt ihnen nun

die beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission vor, die sie bis dahin nur vom Sehen kennen; zudem teilt er ihnen mit, in welcher Weise das Prüfungsgespräch durchgeführt werden wird. Oftmals beginnt das Prüfungsgespräch mit dem Rechtsgebiet, aus dem der Vortrag stammte, damit die Prüflinge mit diesem Gebiet gedanklich „abschließen“ können. Da der Vorsitzende in der Regel über die größte Prüfungserfahrung verfügt und seine Stimme bei einer eventuellen Stimmengleichheit entscheiden würde, sprechen aber auch gute Gründe dafür, dass er stets zuletzt prüft. Viele Kommissionen prüfen schließlich nach wie vor gerne in der „traditionellen“ Reihenfolge Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht. Zwingend ist jedoch weder das eine noch das andere; über die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte entscheidet allein die Prüfungskommission. Der erste Teil des Prüfungsgesprächs könnte nach dem oben genannten Zeitplan von 12.00 Uhr bis 12.50 Uhr dauern. Ihm folgt in der Regel eine Mittagspause von etwa einer Dreiviertelstunde, woran sich die übrigen Prüfungsteile sowie die Schlussberatung, die Verkündung der Ergebnisse – der Einzelnote für den Vortrag und der einheitlichen Note für das Prüfungsgespräch sowie der Gesamtnote – sowie die Begründung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung anschließen; dabei kann auch auf die Reaktionen der Prüfer während des Prüfungsgesprächs Bezug genommen werden.

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden auf Grundlage einer Beratung der Prüfer bewertet. Können sie sich nicht auf eine Bewertung einigen, beschließt der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit würde die Stimme des Vorsitzenden entscheiden; beides kommt praktisch nicht vor. Sofern erforderlich werden sodann in der Regel zunächst allein die Prüflinge in den Prüfungssaal gerufen, die die Prüfung nicht bestanden haben; diese Verfahrensweise erleichtert allen Beteiligten den Umgang mit der Situation. Allerdings ist die Zahl derjenigen, die die Prüfung (erst) nach dem mündlichen Teil nicht besteht, nach neuem Prüfungsrecht sehr gering; sie liegt nur noch bei ca. 10 von rund 700 mündlich geprüften Kandidatinnen und Kandidaten. Der Prüfungsausschuss kann schließlich um maximal einen Punkt nach oben oder unten vom rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abweichen, wenn dies den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und hiervon das Bestehen nicht abhängt. Von dieser Möglichkeit wird zu Recht nur unter sehr strengen Voraussetzungen Gebrauch gemacht. Erfahrungsgemäß ist die Prüfung zwischen 16.30 und 17.00 Uhr beendet.

Studierenden der Rechtswissenschaft, die die staat-

liche Pflichtfachprüfung noch nicht bestanden haben oder sich im Verbesserungsversuch befinden, wird gestattet, bei der Prüfung zuzuschauen. Sie benötigen hierfür allerdings eine Einlasskarte, die sie ab 9.30 Uhr auf der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamtes abholen können. Die Verkündung der Noten und die Begründung der Ergebnisse ist allerdings in der Regel nicht öffentlich, weil hierfür ausreicht, dass einer der Prüflinge der öffentlichen Verkündung der Ergebnisse widersprochen hat. Die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung werden jährlich auf den Seiten der Justizprüfungsämter und des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht<sup>10</sup>.

#### **VI. Zeugnis, Akteneinsicht und Begründung, Widerspruch und Klage**

Über die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung stellt das Justizprüfungsamt ein Zeugnis aus. Wenn auch die universitäre Schwerpunktprüfung bestanden ist, erteilt das Justizprüfungsamt das Gesamtzeugnis über die erste Prüfung, das beide Noten sowie die Gesamtnote ausweist, die sich wie folgt errechnet: Note der staatlichen Pflichtfachprüfung mal 70, plus Note der universitären Schwerpunktprüfung mal 30, geteilt durch 100. Falls erforderlich stellt das Justizprüfungsamt bereits vorab eine „vorläufige Bescheinigung“ aus, mit der sich „der geprüfte Rechtskandidat“ oder „die geprüfte Rechtskandidatin“ um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst bewerben kann.

Nach Abschluss des Verfahrens können die Prüflinge Einsicht in ihre Klausuren und die Gutachten der Prüfer nehmen. Sie haben hierfür binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung ein Gesuch auf Einsichtnahme zu stellen. Die Einsichtnahme ist nur in den Räumen des Justizprüfungsamtes möglich, und zwar an zwei festen (Sammel-) Terminen, die den Prüflingen vorab mitgeteilt werden, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr. Es ist erlaubt, sich Notizen zu machen oder die Arbeiten zu fotografieren, solange hierdurch niemand gestört wird; außerdem können gegen Kostenvorschuss Fotokopien angefordert werden (1. bis 50. Seite: 50 Cent je Seite, danach 15 Cent). Der Prüfling hat zudem einen Anspruch auf Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Einen entsprechenden Antrag muss er gegebenenfalls binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Justizprüfungsamt stellen. Einen

eventuellen Widerspruch müsste der Prüfling binnen eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Prüfungsbescheides stellen. Der Widerspruch kann auch vorsorglich fristwährend eingelegt werden. Sofern er zurückgenommen wird, bevor ein Prüfer zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, fallen keine Gebühren an; ansonsten werden für den Widerspruch Gebühren erhoben, die von dem Umfang des Angriffs abhängen<sup>11</sup>.

Prüfungsentscheidungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte nur in beschränktem Umfang überprüfbar. Den Prüfern wird ein prüfungsspezifischer Bewertungsspielraum zugestanden, der einer uneingeschränkten Kontrolle durch nicht an dem Prüfungsverfahren Beteiligte – seien es die Mitarbeiter oder die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder die Richter des Verwaltungsgerichts – entzogen ist. Der Umstand, dass die Kontrolle des Justizprüfungsamtes als Widerspruchsbehörde sich auf die Frage beschränkt, ob der den Prüfern einzuräumende Entscheidungsspielraum verletzt worden ist oder Verfahrensfehler vorliegen, führt in der Praxis dazu, dass die Mehrzahl der Widersprüche unbegründet ist. Denn der Entscheidungsspielraum der Prüfer ist nur dann verletzt, wenn Verstöße gegen anzuwendendes Recht vorliegen, wenn die Prüfer von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen oder sonst willkürlich gehandelt haben; zu den allgemeingültigen Bewertungsgrundsätzen gehört u.a. auch, dass eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf. Derartige Bewertungsfehler kommen indessen sehr selten vor. Gegen den abweisenden Widerspruchsbescheid kann der Prüfling binnen eines Monats Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung gelten dieselben Grundsätze.

<sup>10</sup> [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/005\\_statistiken/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/005_statistiken/index.php).

<sup>11</sup> S. im Einzelnen: Juristenausbildungsgebührenordnung vom 12.11.2006: [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/003\\_erstepruefung/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/003_erstepruefung/index.php).